

Hinweis: Bei der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern (D&O) handelt es sich um eine auf dem Claims-Made-Prinzip basierende Versicherung, d.h. der Versicherungsfall ist die erstmalige Anspruchserhebung.

Allgemeine Bedingungen Persönliche Berufshaftpflicht-Versicherung für Unternehmensleiter RASTOR Persönliche D&O

I. Grunddeckung

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherungsfall

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit gemäß Ziffer I.1.1.3 in dieser Eigenschaft begangenen Pflichtverletzung von der/den im Versicherungsschein bzw. seinen Nachträgen genannten Firma/Firmen (= das Unternehmen) oder von Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur für einen Vermögensschaden erstmalig schriftlich auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird (= Versicherungsfall).

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- (Tod, Körperverletzung, Gesundheitsbeeinträchtigung), noch Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

In Erweiterung dazu sind auch Schäden versichert,

- die aus einem Personen- oder Sachschaden folgen, die Pflichtverletzung jedoch nicht dafür, sondern ausschließlich für einen damit im Zusammenhang stehenden Vermögensschaden im vorstehenden Sinne ursächlich war;
- die aus Personen- und Sachschäden Dritter folgen, wobei es sich jedoch nicht um deren Ersatz, sondern um den dem Versicherungsnehmer daraus entstehenden eigenen Schaden handelt.

1.2 Konkretisierungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Darüber hinaus gelten zu Ziffer I.1. auch solche Schadensersatzansprüche als mitversichert, die:

- a) nach deutschem bzw. jeweils geltendem ausländischem Recht, – mit Ausnahme des Rechtes in den USA und Kanada –, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht werden;
- b) aufgrund des Anstellungsvertrages erhoben werden, soweit diese nicht über den gesetzlichen Umfang hinausgehen.

1.3 Versicherte Tätigkeit

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer – unter Einschluss von dessen Ehepartner und Erben – soweit und solange er als:

- Vorstand bzw. Geschäftsführer (= Geschäftsleitungsorgan)
- Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat oder sonstiges Organ (= Kontrollorgan)

in solcher Funktion für im Versicherungsschein bzw. seinen Nachträgen angegebene Unternehmen tätig ist. Versichert ist klarstellend auch die operative Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Die Grundsätze über den innerbetrieblichen Schadensausgleich finden Anwendung.

2. Zeitliche Bestimmung des Versicherungsschutzes

Versichert sind Pflichtverletzungen im Sinne der Ziffer I.1.1.1, die begangen werden bzw. wurden während der Laufzeit des Versicherungsvertrages d.h. vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Ablauf des Vertrages.

3. Rückwärtsversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf vor Vertragsbeginn begangene Pflichtverletzungen, falls der Versicherungsnehmer von diesen beim Abschluss des Versicherungsvertrages keine Kenntnis hatte (**unbegrenzte Rückwärtsversicherung**).

4. Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der Prämie, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, und dauert ein Jahr.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich jedoch stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, die versicherte Tätigkeit entfällt, oder der Vertrag wird vor der jeweiligen Jahreshauptfälligkeit spätestens mit einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer oder dem Versicherer gekündigt.

5. Umfang der Versicherung

5.1 Abwehr- und Entschädigungsfunktion

Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die gerichtliche als auch die außergerichtliche Abwehr von Schadensersatzansprüchen sowie die Befriedigung begründeter Schadensersatzansprüche, einschließlich der Prüfung der Haftpflichtfrage.

5.2 Verfahrensführung / Anwaltswahl

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben. Der Versicherer wird jedoch kein Anerkenntnis abgeben und keinem Vergleich zustimmen, wenn und soweit die volle Deckungssumme zur Befriedigung nicht ausreicht.

Dem Versicherungsnehmer wird, vorbehaltlich eines Widerspruchsrechts des Versicherers, die Wahl des Rechtsanwalts überlassen.

Der Versicherer übernimmt die gebührenordnungsmäßigen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz oder entsprechenden ausländischen Gebührenordnungen. Kosten im Rahmen von Honorarvereinbarungen können, soweit sie insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen sind, nach Absprache mit dem Versicherer übernommen werden. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolgern, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

5.3 Deckungssumme

Die Leistungspflicht des Versicherers innerhalb einer Versicherungsperiode ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle zusammen auf die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme begrenzt.

Dies gilt auch für die auf demselben Sachverhalt beruhenden Inanspruchnahmen in mehreren Versicherungsperioden, wobei dann maßgeblich die Deckungssumme des Versicherungsjahres der ersten Inanspruchnahme ist. In der vereinbarten Deckungssumme enthalten sind auch die mit der Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers zusammenhängenden gesetzlichen Rechtskosten. Die darin enthaltenen Rechtsanwalts- und Sachverständigenkosten werden darüber hinaus sogar im Umfang einer eventuellen Honorarvereinbarung übernommen, soweit diese angemessen ist.

5.4 Fremdmandate

Als versichert gelten ferner gegenwärtige, ehemalige und zukünftige Mandate des Versicherungsnehmers als bestelltes und faktisches Mitglied der geschäftsführenden Organe und der Aufsichtsorgane (Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte) von sonstigen Gesellschaften oder juristischen Personen. Voraussetzung hierfür ist, dass

- a) die Fremdmandate vom Versicherungsnehmer wahrgenommen werden und diese Wahrnehmung im Interesse, auf Veranlassung, Wunsch oder Weisung des/der im Versicherungsschein genannten Unternehmen(s) oder einer Tochtergesellschaft erfolgt,

- b) es sich bei den sonstigen Gesellschaften oder juristischen Personen nicht handelt um
- börsennotierte Gesellschaften
 - Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute i.S.v. § 1 Abs. 1 KWG bzw. § 1 Abs. 1a KWG,
 - Gesellschaften mit Sitz oder Registrierung in den USA oder Kanada oder
 - Gesellschaften, deren Wertpapiere in den USA oder Kanada gehandelt werden, einschließlich ADR und Private Placements.
- c) der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich die Aufnahme neuer Mandate unter Nennung der Zielgesellschaft und der Organfunktion des Mandatsträgers anzeigt. Bezüglich vor dieser Anzeige begangener Pflichtverletzungen besteht Versicherungsschutz, sofern der Versicherungsnehmer von der Pflichtverletzung bis zur Anzeige keine Kenntnis hatte.

Für sämtliche Fremdmandate stehen als Sublimit 25% der Deckungssumme, maximal EUR 2.000.000,00 je Versicherungsfall und Versicherungsperiode, zur Verfügung.

Mit Beendigung eines jeden Fremdmandats beginnt für das jeweilige Fremdmandat die Nachmeldefrist gemäß Ziffer I.10.

6. Rechtskostenzusatzlimit

Reicht die vereinbarte Deckungssumme jedoch nicht aus, dann steht eine zusätzliche Deckungssumme von max. 20% der vereinbarten Deckungssumme zur Verfügung, die sich jedoch ausschließlich auf die mit der Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers zusammenhängenden Rechtskosten bezieht

7. Selbstbeteiligung

Soweit keine abweichende Regelung getroffen wird, besteht im Rahmen dieses Versicherungsvertrages keine Selbstbeteiligung.

8. Erweiterte Deckung bei gesamtschuldnerischer Verantwortlichkeit

Die Leistungspflicht des Versicherers erstreckt sich auch auf die Schadenersatzleistungen, die von dem Versicherungsnehmer deshalb zu erbringen sind, weil weitere im Rahmen dieses Versicherungsvertrages nicht versicherte Organmitglieder des Unternehmens:

- zwar in Anspruch genommen worden sind, jedoch der auf sie entfallende Betrag von diesen nicht erlangt wird;
- nicht in Anspruch genommen worden sind.

Das Regressrecht des Versicherers gegen diese nicht versicherten Personen entsprechend § 86 Versicherungsvertragsgesetz (= VVG) bleibt hiervon unberührt.

9. Kosten zur Minderung des Reputationsschadens

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für die Kosten zur Minderung des Reputationsschadens des Versicherungsnehmers wegen eines unter Ziffer I.1. gedeckten Schadenersatzanspruches, vorausgesetzt, dass der während der Versicherungsperiode geltend gemachte Schadenersatzanspruch dem Versicherer schriftlich angezeigt wurde und die Versicherungsnehmerin oder ein mitversichertes Tochterunternehmen die versicherte Person von diesen Kosten nicht freistellt.

Die Kosten beinhalten die angemessenen und erforderlichen Gebühren und Ausgaben für einen externen Public-Relations Berater, den die versicherte Person mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis des Versicherers beauftragt hat, um den Schaden für das Ansehen der versicherten Person zu mindern, der aufgrund eines gedeckten Schadenersatzanspruches gemäß Ziffer I.1. entstanden und durch Medienberichte oder andere öffentlich zugänglicher Informationen Dritter nachgewiesen ist.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist dabei auf ein Sublimit in Höhe von EUR 250.000,00 je Versicherungsfall und Versicherungsperiode begrenzt, welches auf die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme der Versicherungsperiode angerechnet wird, in welcher der dem geltend gemachten Schadenersatzanspruch zugrunde liegende Versicherungsfall eingetreten ist.

10. Schadennachmeldefrist

Endet das Versicherungsverhältnis, bleiben Versicherungsfälle versichert, die nach Vertragsende innerhalb von 72 Monaten eintreten, wenn die entsprechenden Pflichtverletzungen vor Vertragsende begangen wurden.

Ergänzend gilt eine Nachmeldefrist von 120 Monaten beginnend mit

- Mandatsbeendigung ausschließlich aus Alters- oder Gesundheitsgründen oder
- Entstehung des Anspruchs, falls auf ihn § 93 Abs. 6 Alternative 1 AktG oder § 52a KWG – jeweils, sowie entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften – Anwendung finden.

Für die Anwendung der Deckungssumme gilt die Schadennachmeldefrist als Teil der letzten Versicherungsperiode.

11. Serienschaden

Wird während der Laufzeit des Vertrages oder einer etwaigen Schadennachmeldefrist die versicherte Person in verschiedenen Versicherungsperioden aufgrund derselben Pflichtverletzung oder aufgrund gleichartiger Pflichtverletzungen, die in einem ursächlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, oder aufgrund unterschiedlicher Pflichtverletzungen, die aber einen einheitlichen Vermögensschaden verursacht haben (Gesamtschuldnerschaft), von einem oder mehreren Anspruchstellern in Anspruch genommen, stellen diese Inanspruchnahmen einschließlich sämtlicher daraus resultierender Vermögensschäden zusammen einen Versicherungsfall dar, für den die – im Übrigen unverändert fort geltende – Höchstsummenbegrenzung gemäß Ziffer I.5.5.3 gilt (Serienschaden).

Der Versicherungsfall (Serienschaden) ist unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wird. Im Falle des Vorliegens eines Serienschadens kommt ein vereinbarter Selbstbehalt für diese Serie nur einmal zum Abzug.

12. Ausschlüsse

12.1. Vorsätzliche Pflichtverletzung (Reduzierter Vorsatzausschluss)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schadensersatzansprüche wegen direkter vorsätzlicher Pflichtverletzung (dolus directus) der in Anspruch genommenen versicherten Person.

Sofern Vorsatz streitig ist, besteht Deckungsschutz für die Abwehrkosten. Wird direkter Vorsatz (dolus directus) rechtskräftig festgestellt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Die versicherte Person ist dann verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

12.2. Bußgelder und Strafzahlungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schadenersatzansprüche, die auf Zahlung von Vertragsstrafen, Bußgeldern oder Geldstrafen gerichtet sind. Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. "punitive" oder "exemplary damages") sind versichert, sofern kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht.

12.3. Innenverhältnisansprüche – USA

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schadenersatzansprüche des Unternehmens oder dessen Tochterunternehmen gegen den Versicherungsnehmer, die in den USA oder auf Basis des Rechts der USA geltend gemacht werden.

II. Deckungserweiterungen

1. Gutachterkosten bei Nichtentlastung und Androhung von Schadenersatzansprüchen (prämienfreier Einschluss)

Ist eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer I.1.1.1 dieses Versicherungsvertrages zwar noch nicht erfolgt, diese jedoch möglich, weil dem Versicherer gegenüber konkrete Informationen zu tatsächlichen oder angeblichen Pflichtverletzungen schriftlich mitgeteilt wurden, die dazu geführt haben, dass im Hinblick auf den Versicherungsnehmer:

- die Entlastung verweigert wird oder
- schriftliche Schadenersatzansprüche angekündigt oder angedroht werden oder
- ein protokollierter Beschluss vorliegt, der nach Auffassung des Kontrollorgans bzw. der Haupt- oder Gesellschafterversammlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ein haftungsrelevantes Verhalten des Versicherungsnehmers bejaht,

dann hat er innerhalb eines Dreimonatszeitraums nach Mitteilung an den Versicherer auf dessen Kosten das Recht, die gutachterliche Überprüfung der haftungsrechtlichen Erfolgsaussichten durch einen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Sachverständigen vornehmen zu lassen.

2. Strafrechtsschutz-Ergänzungsdeckung (prämienfreier Einschluss)

Wird nach Beginn und vor Beendigung dieses Versicherungsvertrages im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ein Verfahren wegen der Verletzung von Bestimmungen des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechtes gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet, dann übernimmt der Versicherer auch die dadurch entstehenden Rechtsanwalts-, Gutachter-, Gerichts- und sonstige Rechtskosten, soweit die das jeweilige Verfahren auslösende Pflichtverletzung innerhalb der Versicherungsdauer begangen wurde.

Wird jedoch die vorsätzliche Verletzung von Bestimmungen des Strafrechtes festgestellt, so sind dem Versicherer die bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten.

Diese Erstattungspflicht gilt bei Verurteilung wegen mehrerer Straftaten nur dann, wenn die Hauptstrafe sich auf eine vorsätzlich begangene Straftat bezieht. Es besteht ein Sublimit von EUR 500.000,00.

3. Anstellungsvertragliche Streitigkeiten (Gutachter- und sonstige Rechtskosten bei Leistungsverweigerung, Leistungskürzung und Kündigung) – soweit besonders vereinbart –

Falls besonders vereinbart, besteht in Erweiterung – ansonsten jedoch im Umfang des Teiles I dieser Bedingungen – bis zur Höhe der und in Anrechnung auf die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme Versicherungsschutz.

Ist eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer I.1.1.1 dieser Bedingungen bereits erfolgt bzw. noch nicht erfolgt, diese jedoch möglich, weil dem Versicherer gegenüber konkrete Informationen zu nach Versicherungsbeginn begangenen tatsächlichen oder angeblichen Pflichtverletzungen schriftlich mitgeteilt wurden, die dazu geführt haben, dass im Hinblick auf den Versicherungsnehmer der Dienst- bzw. Anstellungsvertrag gekündigt wird oder vereinbarte Leistungen daraus nicht erbracht bzw. gekürzt werden, dann hat er innerhalb eines Dreimonatszeitraums nach Mitteilung an den Versicherer auf dessen Kosten das Recht, die gutachterliche Überprüfung der haftungsrechtlichen Erfolgsaussichten durch einen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Sachverständigen vornehmen zu lassen, wenn er die behauptete Pflichtverletzung bestreitet.

Verneint bzw. bezweifelt das Gutachten die behauptete Pflichtverletzung und nimmt das Unternehmen die getroffenen Maßnahmen gemäß vorstehendem Absatz nicht innerhalb eines Dreimonatszeitraumes zurück, dann übernimmt der Versicherer auch die außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtskosten des Versicherungsnehmers, um seine Rechte aus dem Dienst- bzw. Anstellungsvertrag auf Rückgängigmachung vorgenannter Maßnahmen geltend zu machen. Es besteht ein Sublimit von EUR 500.000,00.

4. Zweifach-Maximierung – soweit besonders vereinbart –

In Abänderung der Ziffer I.5.5.3 Satz 1 ist die Leistungspflicht des Versicherers innerhalb einer Versicherungsperiode je Versicherungsfall auf die vereinbarte Deckungssumme und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen auf das Zweifache der vereinbarten Deckungssumme begrenzt. Serienschäden gelten auch insofern als ein Versicherungsfall, sodass die zweifache Deckungssumme durch mehrere Versicherungsfälle eines Serienschadens nicht ausgelöst wird.

5. Künftige Leistungsverbesserungen (Update-/Innovationsklausel)

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen zukünftig durch eine neue Fassung ersetzt, so gelten die in den neuen Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie enthaltenen Leistungsänderungen automatisch mit Wirkung zur nächsten Hauptfälligkeit auch für diesen Vertrag.

III. Anderweitige Versicherung

Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so geht der andere Versicherungsvertrag vor. Bestreitet der anderweitige Versicherer jedoch ganz oder teilweise seine Eintrittspflicht, dann geht auf Wunsch des Versicherungsnehmers der vorliegende Versicherungsvertrag vor.

IV. Obliegenheiten im Schadenfall

1. Schadenanzeige

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich unter der im Versicherungsschein abgegebenen Adresse anzuzeigen.

2. Schadenfeststellung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf dessen Verlangen alle zur Schadenaufklärung, zur Feststellung der Leistungspflicht oder zur Prüfung und Vorbereitung von Rückgriffsansprüchen sachdienlichen Informationen zu erteilen und die hierfür notwendigen Unterlagen zugänglich zu machen.

3. Unterstützung und Kooperation

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, mit dem Versicherer in allen Angelegenheiten nach diesem Versicherungsvertrag zusammenzuarbeiten, insbesondere an Anhörungen und Gerichtsverhandlungen teilzunehmen, Beweise beizubringen und zu sichern, für die Anwesenheit von Zeugen Sorge zu tragen (soweit diese ihrem Einflussbereich unterstehen) und an Vergleichen, Prozessen, Schiedsgerichtsverfahren oder anderen Verfahren mitzuwirken.

4. Anerkenntnis- und Befriedigungsverbot

Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen, es sei denn, das Anerkenntnis, der Vergleich oder die Befriedigung konnte nach den Umständen nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigert werden.

5. Obliegenheitsverletzung

Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, besteht kein Versicherungsschutz, es sei denn, die Obliegenheit wurde weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegende Leistung gehabt hat.

Bezweckt die verletzte Obliegenheit die Abwendung oder Minderung des Schadens, bleibt der Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit bestehen, soweit der Umfang des Schadens auch bei

Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

Bei vorsätzlicher Verletzung bleibt der Versicherungsschutz nur bestehen, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn kein erhebliches Verschulden vorliegt.

V. Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und an die Direktion des Versicherers zu richten.

Ist ein unabhängiger Versicherungsmakler eingeschaltet, so ist dieser berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an die Direktion des Versicherers weiterzuleiten.

VI. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhungen

Abweichend von den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gelten als Gefahrerhöhung allein die den im Versicherungsschein genannten Unternehmen selbst während der Vertragslaufzeit eintretenden, nachfolgend genannten Umstände:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages im Hinblick auf den Unternehmensgegenstand
- Neubeherrschung
- Verschmelzung
- Erwerb oder Neugründung von Tochtergesellschaften
- öffentliche Bekanntgabe von geplanten Börsengängen
- Insolvenzeröffnung.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer eine Gefahrerhöhung innerhalb von zwei Monaten nach deren Eintritt anzuzeigen. Gegebenenfalls ist – bis auf die Neubeherrschung – eine Bedingungsanpassung oder eine Prämienneufestsetzung erforderlich.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die fristgerechte Anzeige oder gibt sie eine unrichtige Anzeige ab, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nachweist, dass er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und er die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung der falschen bzw. unterlassenen Angabe nachholt.

Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen eine Zuschlagsprämie zu entrichten ist, so muss diese rückwirkend von dem Zeitpunkt an gezahlt werden, an dem dieser Umstand eingetreten ist. Das Recht des Versicherers, die Einrede der Verjährung zu erheben oder geltend zu machen, wird durch diese Regelung nicht berührt.

VII. Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand

Im Übrigen gelten für die Versicherung die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Für Streitigkeiten aus dem Deckungsverhältnis wird ein deutscher Gerichtsstand und die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.
